

Wochenblatt für das Fürstenthum Oels.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich dreimal, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, früh, in einem Bogen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr 15 Sgr.; einzeln aber kostet das Blatt 1 Sgr.

Inserate werden den Tag vor der Ausgabe bis spätestens Mittag 12 Uhr



angenommen: in Oels in der Expedition dieses Blattes, in Poln. Wartenberg in der Stadtbuchdruckerei, in Kempen in der Buchhandlung von G. Fränkel, in Bernstadt in der Handlung von Lorenz. Die Insertionsgebühren betragen pro Zeile nur 1 Sgr., bei Wiederholungen bloß die Hälfte.

Ein Volksblatt

für Staats- und Gemeinwohl, zur Belehrung und Unterhaltung.

(Schnellpressen-Druck und Verlag von A. Ludwig.)

N. 18.

Donnerstag, den 13. April.

1848.

Wahlgesetz

für die zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. verordnen, nach Anhörung Unserer zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Jeder Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung bezieht.

§. 2. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von fünfhundert Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht fünfhundert, übersteigt aber dreihundert Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl eines Wahlmannes berechtigt. Erreicht aber die Bevölkerung einer Gemeinde nicht dreihundert Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angrenzenden Gemeinden zu einem Wahlbezirk vereinigt.

In Gemeinden von mehr als tausend Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeinde- Behörden in der Art zu begrenzen haben, daß in einem Bezirk nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind.

Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeindeverbande gehören und nicht wenigstens 300 Seelen enthalten, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Stadt- oder Landgemeinde zugewiesen.

§. 3. Jeder ist nur in dem Wahlbezirk zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist.

§. 4. Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§. 5. Jeder Preuße, der das 30ste Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwickt hat (§. 1.), ist im ganzen Bereiche des Staats zum Abgeordneten wählbar.

§. 6. Für jeden landräthlichen Kreis, so wie für jede Stadt, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehört, soll ein Abgeordneter und ein Stellvertreter gewählt werden. — Erreicht die Bevölkerung des Kreises oder der Stadt sechzig Tausend Seelen, so werden zwei Abgeordnete gewählt, und es tritt für jede fernere Vollzahl von vierzig Tausend Seelen ein Abgeordneter hinzu, so daß für hundert Tausend Seelen drei, für hundertvierzig Tausend Seelen vier Abgeordnete u. s. w. gewählt werden.

§. 7. Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahr 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

§. 8. In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistrats-Collegium besteht, des Bürgermeisters geleitet.

Über die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staatsministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung des Wahlgesetzes zu erlassenden Reglement (§. 12.) feststellen.

Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter werden in den Kreisen durch die Landräthe und in den Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, durch Beauftragte des Magistrats, beziehungsweise des Bürgermeisters, geleitet.

§. 9. Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen, und zwar bei den Kreiswahlen in dem Hauptorte des Kreises.

Wo mehr als Drei Abgeordnete zu wählen sind, soll die Wahl nach Bezirken erfolgen, welche die zur Leitung der Wahl berufenen Behörden abzugrenzen haben.

§. 10. Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung und sind an Aufträge oder Instructionen nicht gebunden.

§. 11. Die Prüfung der Nichtigkeit der Wahl ist Sache der künftigen Versammlung.

§. 12. Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

§. 13. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zusammenretende Versammlung ist dazu berufen, die künftige Staats-Verfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen und die seitherigen reichständischen Befugnisse namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staats-Anleihen für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben.

Urkundlich unter Unserer Hochsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Potsdam, den 8. April 1848.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.
Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Querswald. Dr. Bornemann. Arnim. Hansmann. v. Neyher.

Reglement
zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 8. April d. J. für die zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung.

§. 1. (Bestimmungen über die Abgrenzung der Wahlbezirke.) Die Landräthe und in den Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, die Magistrate, und da, wo kein Magistrat besteht, die Bürgermeister haben

unverzüglich nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2. des Wahlgesetzes vom 8. April d. J. die nöthigen Einleitungen zur Begrenzung der Bezirke für die Urwahlen zu treffen.

§. 2. (§. 2. des Gesetzes.) Sie haben also festzustellen: 1) zu welchem Wahlbezirk diejenigen Gemeinden und zu einem Gemeinde-Verbande nicht gehörigen Besitzungen, deren Bevölkerung nicht 300 Seelen erreicht, vereinigt werden sollen. Der so gebildete Wahlbezirk steht in Beziehung auf die Zahl der zu wählenden Wahlmänner einer Gemeinde von derselben Volkszahl gleich; 2) die Zahl der auf die einzelnen Wahlbezirke fallenden Wahlmänner nach den gesetzlichen Verhältnissen. Wie viel Wahlbezirke in den zu einem landräthlichen Kreise gehörenden Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern gebildet werden sollen, bestimmen die Gemeinde-Behörden unter Aufsicht des Landraths. Da kein Bezirk mehr als 5 Wahlmänner wählen soll, so ergiebt sich, daß kein Bezirk volle 3000 Einwohner enthalten darf.

§. 3. (§. 8. des Gesetzes.) (Urwahlen.) In den Städten, in welchen die Städte-Ordnung von 1808 oder 1831 eingeführt ist, wird die Wahl durch Beauftragte des Magistrats, in den übrigen Städten durch Beauftragte des Bürgermeisters geleitet. In den Landgemeinden ist in der Regel die Orts-Polizei-Obigkeit oder die Ortsbehörde mit der Leitung der Wahl zu beauftragen. Da, wo dies in kleinen Gemeinden Schwierigkeit findet, und bei Zusammenlegung mehrerer Ortschaften zu einem Wahlbezirk bleibt es dem Ermessen des Landraths überlassen, auch einen anderen wahlberechtigten Einwohner des Wahlbezirks zum Wahl-Commissar zu ernennen.

§. 4. In jeder Gemeinde wird sofort von der Orts-Behörde ein namentliches Verzeichniß aller nach §. 1. des Wahlgesetzes vom 8. April d. J. stimmberechtigten Wähler aufgestellt und zu jedermann's Einsicht in einem zu bestimmenden Local ausgelegt, auch daß solches geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin übergangen glaubt, hat seine Einwendungen binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung anzugeben und zu becheinigen. Die Entscheidung über die Reclamation steht für dieselbst dem Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister zu.

§. 5. Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfang der Monarchie am 1. Mai d. J. abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahlbezirke sind, so werden sie in denselben überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§. 6. Die Wähler sind zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§. 7. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 8. In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen, die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet und jeder nicht stimmberechtigte Abwesende zum Abtreten veranlaßt.

§. 9. Aus der Mitte der Anwesenden er nennt der Wahl-Commissar einen Protokollführer und 2 bis 8 Stimmzähler und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 10. Der Wahl-Commissar läßt durch die Stimmzähler gestempelte Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen.

§. 11. Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmanns. Zettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, eben so ungestempelte Zettel sind ungültig.

Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch einen oder mehrere vom Wahl-Commissar hierzu bestimmte Stimmzähler schreiben.

§. 12. Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahl-Commissar und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt.

§. 13. Die uneröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältniß stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind Wahl-Commissar und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

§. 14. Nach vollendetem Einsammlung der Stimmzettel können später erschienene Wähler an dieser Abstimmung nicht mehr Theil nehmen, sind dagegen von den nach ihrem Erscheinen beginnenden Abstimmungen nicht ausgeschlossen und werden zu diesem Behufe nachträglich als anwesend verzeichnet.

§. 15. Die Stimmzettel werden durch einen Stimmzähler unter Vorzeigung an die übrigen und in Gegenwart der Versammlung laut verlesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Kandidaten vermerkt und vorweg laut gezählt.

§. 16. Derjenige, welcher die absolute Stimmen-Mehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§. 17. Zur absoluten Stimmen-Mehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel.

§. 18. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen 5 Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmen-Gleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Commissars gezogen wird.

Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmen-Gleichheit ebenfalls das Loos.

§. 19. Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit andern Namen, als den auf die engere Wahl gebrachten Kandidaten ungültig.

§. 20. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahl-Commissar und Stimmzähler.

§. 21. In Wahlbezirken, wo mehr als Ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maßgabe statt, daß für jeden Wahl-

mann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist.

§. 22. Das Wahl-Protokoll, welches nach den anliegenden Formularen aufzunehmen ist, wird vom Wahl-Commissar, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet und dem Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister eingereicht, welchen die Prüfung der Wahl in formeller Beziehung zusteht.

§. 23. Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber entscheidet, und sodann mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäft fortschreitet.

§. 24. (Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter.) Der Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister stellt aus den eingeschickten Wahl-Verhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und lädt dieselben zur Wahl des oder der vom Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter schriftlich ein.

§. 25. Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter wird im ganzen Umfang der Monarchie am 8. Mai d. J. vorgenommen.

§. 26. Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter kommen die Vorschriften der vorstehenden §§. 7. bis 21. zur Anwendung, mit Ausnahme der §§. 9. und 18., an deren Stelle folgende Bestimmungen treten.

§. 27. Die Stimmzähler und der Protokollführer werden von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch absolute Stimmen-Mehrheit gewählt und vom Wahl-Commissar mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§. 28. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so ist derselbe als gewählt zu erklären. Hat sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur Eine Stimme gehabt hat. Die zweite Abstimmung wird unter den übrigbleibenden Kandidaten in derselben Ordnung wie die erste vorgenommen. Jeder Stimmzettel ist ungültig, welcher einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten enthält. Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

§. 29. Wenn die Abstimmung nur zwischen 2 Kandidaten noch stattfindet und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Commissars gezogen wird.

§. 30. In den Versammlungen, sowohl der Urwähler, als der Wahlmänner, dürfen keine Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden, vorbehaltlich der im §. 23. der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung.

§. 31. Sämtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden vom Landrat resp. Magistrat oder Bürgermeister dem Ober-Präsidenten eingereicht, welcher dieselben, mit seinem Gutachten versehen, dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die Abgeordneten-Versammlung vorzulegen hat.

Berlin, den 8. April 1848.

Königl. Staats-Ministerium.
Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Dr. Bornemann. Arnim. Hansemann. v. Reyher.

Das neue Wahlgesetz

ist für uns vom Fürstenthum Dels scheinbar nicht günstig. Von hier aus waren 6 Abgeordnete beim Landtag: 2 in der ersten Curie; der Herzog von Braunschweig-Dels (für diesen der Kammerdirektor von Keltsch), und der Graf Dyhrn auf Reesewitz; 2 ritterschaftliche (für jetzt geh. Regierungsrath von Prittwitz auf Schmoltschütz und Major von Raven auf Postelwitz), ein Vertreter der Städte (Kaufmann Döring aus Dels) und einer der Landgemeinden (Erbescholtzeibesitzer Scupin in Groß-Egguth). Von jetzt ab schick der ganze Kreis für alle Stände nur einen, (sollte er über 60000 Einwohner haben, 2^{*)}) Abgeordneten. Aber unsre Vertretung war nicht so günstig als sie schien. Denn die Abgeordneten in der ersten Curie vertraten nur sich selbst; die in der zweiten Curie aber vertraten nicht blos den Delsner Kreis, sondern einen weit größeren Wahlbezirk — daß diesmal die Vertreter des Wahlbezirks Alle dem Delsner Kreise angehören, ist rein zufällig. Zweitens war der große Grundbesitz mit 4 Stimmen vertreten, das eigentliche Volk aber nur mit 2 Stimmen. Dagegen müssen wir anerkennen, daß die beiden genannten Mitglieder der ersten Curie sich in ganz Deutschland Achtung erworben haben durch ihr freisinniges und besonnenes Auftreten im vorigen Jahre; auch der eine Abgeordnete der Ritterschaft, Major von Raven und die beiden Abgeordneten des 3. und 4. Standes haben immer für den entschlossenen Fortschritt und für die Volksrechte gestimmt. Nur der andere Abgeordnete der Ritterschaft zeigte sich in Reden und Stimmen stets als Verfechter aller alten Standesvorrechte und Mißbräuche und als den Gegner jedes Fortschrittes zur Freiheit und Gleichberechtigung der unrechtmäßigen hintange setzten und gedrückten Stände.

Sei dem, wie ihm wolle, das neue Wahlgesetz ist da und es ist zunächst an uns, daran zu denken, wie wir nach demselben einen Abgeordneten wählen können, der den Fortschritt und das Volk, nicht den Rück schritt und einige bevorrechtete Stände vertrete. Damit beschäftigte sich auch die

fünfte Bürgerversammlung. Montag, den 10. April.

Anwesend waren 59 Mitglieder. Der Vorsitzende, Rathsherr Gröger, lehnte aus Gesundheits-

^{*)} Anm. d. Red. Leider hat er nach der Sählung von 1846 nur 58600 Seelen, nämlich 47000 Landbewohner und 11600 Städtebewohner.

rücksichten den fernen Vorsitz ab und Gymnasiallehrer Rösler wurde zum Vorsitzenden gewählt. Derselbe hielt einen Vortrag betreffend die bevorstehenden Urwahlen, über die Grundsätze, welche bei der Wahl von Wahlmännern und Abgeordneten im Auge zu behalten seien und über das, was sonst dabei nötig sei, im Auge zu behalten. Daran knüpfte sich die Frage, wie diese Grundsätze allen Wählern der Stadt und des Kreises Dels zur Kenntnis zu bringen seien. Es wurde beschlossen eine besondere Darstellung der Grundsätze, worüber sich die Versammlung geeinigt hatte, als Extrablatt zum Wochenblatt, in soviel Exemplaren als irgend nötig in allen Städten und Gemeinden des Kreises unentgeltlich auf Kosten der Versammlung vertheilen zu lassen;

zur Abfassung dieser Darstellung gleich an demselben Tage aus der Zahl der gegenwärtig Versammelten einen Ausschuß von 5 Mitgliedern zu wählen.

Gewählt wurden zu Mitgliedern des Ausschusses:

Gymnasiallehrer Rösler,
Kämmerer Sachs,
Maler von Restorff,
Rathsherr Gröger,
St.-V.-Protokollführer Eschrich.

Als Stellvertreter:

Kammercath Kleinwächter,
Corrector Bredow,
Gymnasial-Director Lange,
Lehrer Müller,
Kaufmann Delsner.

In diesem Ausschusse sei Platz zu lassen und Rücksicht zu nehmen auf die andern Städte des Kreises und auf die Landgemeinden; jedoch sei vorläufig bei diesem Beschlusse zu beruhen, bis sich Theilnahme derselben kund gegeben haben würde.

Die von dem Ausschusse ausgearbeitete Darstellung sei Donnerstag, den 13., Abends der Bürgerversammlung zur Genehmigung vorzulegen und den 15. gedruckt zu versenden. Die Druckkosten seien durch freiwillige Beisteuer der Versammlung zu tragen.

Die Verbreitung der Darstellung sei dem Ausschusse zu übertragen. Ein Vorschlag, den Landrat des Kreises zu ersuchen, sich bei der Verbreitung zu betheiligen, weil derselbe den meisten Einfluß auf die Landgemeinden habe, wurde mit 57 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Im Gegentheile ward bemerkt, daß die Landgemeinden wohl ihren wahren Vortheil bei den Urwahlen einsehen und nicht dem Einflusse des Landrats sich fügen würden und daß es überhaupt schon schlimm genug sei, daß die Landräthe Wahlkommissarien seien, was namentlich in unserm Kreise ein großer Uebelstand sei. Auch der Vorschlag, den Behörden einfache Kenntniß davon zu geben, ward abgelehnt; weil die Mitglieder derselben ohnehin Kenntniß davon bekommen.

Endlich ward beschlossen, daß dieser Wahlausschuss auch in Thätigkeit bis zu dem erfolgten Wahlen bleibe und namentlich darüber wache, daß kein ungesetzlicher Einfluß auf die Wahlen geübt werde.

Die Wahlen, worin die Urwähler ihre Wahlmänner wählen, finden den 1. Mai statt; die

Wahlen, worin die Wahlmänner den Abgeordneten wählen, den 8. Mai, beide an einem Tage für das ganze Königreich. Ein Schreiben des Ministers von Auerswald fordert sämtliche Landrats-Amtier auf, die Wahlen ungesäumt einzuleiten. Zu Vereinfachung des Geschäfts sind zu den über die Verhandlung bei den Urwahlen aufzunehmenden Protokollen Formulare gedruckt worden; auch empfiehlt der Minister den Landräthen dringend die Sorgfalt für eine richtige Ausführung des Gesetzes. Anheim gestellt bleibt denselben, inwieweit es wünschenswerth erscheint, die von denselben zu ernennenden Wahlcommissarien mit der erforderlichen mündlichen Anweisung zu versehen und diesen nähere Erläuterungen zu geben. Die Landrats-Amtier sollen übrigens das ganze Wahlgeschäft, soweit es durch das Gesetz in ihre Hände gelegt ist, selbst bewirken und nicht untergeordneten Behörden übertragen. Namentlich gilt dies in Beziehung auf die Ernennung der Wahlcommissarien und die Begrenzung der aus mehreren Gemeinden zu bildenden Wahlbezirke.

Bürger! Landleute! Wacht!
Wollt ihr zur wahren Freiheit gelangen, in eurer Hand liegt es. Wählt zu Wahlmännern einsichtige Freunde der Freiheit! Solche werden auch einen einsichtigen Freund der Freiheit wählen. Nicht von den bisherigen Gegnern und Unterdrückern der Freiheit könnt ihr die Begründung der neuen Freiheit erwarten.

A. Rösler.

(Eingesandt.)

Einfaches Rechen-Exempel.

(Die Auflösung desselben mögen Müller, Mehlhändler und Bäcker dem Publikumhaar gewähren.) Angenommen 1 Schtl. Roggen, welcher in der

Regel 82, 85 bis 90 Pf. wiegt, würde mit 82 Pf. am Gewichte

zur Mühle befördert, davon dem Müller die Mehe, also der 16te Theil in Natura überantwortet 5 Pf. —

so würden zum Vermahlen bleiben 77 Pf. Roggen, diese geben $63\frac{1}{2}$ Pf. Mehl, $9\frac{1}{2}$ Pf. Kleie und an Verstaubung gehen ab $2\frac{1}{2}$ Pf.

Ein Schtl. Roggen, der im Laufe jüngster Zeit in Breslau mit 24 und 25 Sgr. erkauft wurde, wird zum Preis von 1 Rthlr. berechnet, es würden also die $63\frac{1}{2}$ Pf. Mehl excl. Kleie sich auf 1 Rthlr. stellen, mithin 1 Pf. Mehl auf $5\frac{1}{2}$ Pf. = 6 Pf. zu stehen kommen, oder die 25 Pf. auf 11 Sgr. 11 Pf.

Es werden jetzt die 25 Pf. Mehl zu 22 Sgr. 6 Pf. verkauft. Wenn nun 3 Pf. Mehl 4 Pf. Brot gewähren, so würden die $63\frac{1}{2}$ Pf. Mehl, 84 Pf. Brot liefern, wird von 20 Pf. Mehl das Backlohn mit 2 Sgr., also für 63 Pf. Mehl mit 6 Sgr. dem 1 Rthlr. zugerechnet, so würden diese 84 Pf. Brot 1 Rthlr. 6 Sgr., mithin 1 Pf. Brot auf $5\frac{1}{2}$ Pf. zu stehen kommen.

Es liegt ein 5 Pf. schweres, mit 4 Sgr. erkaufst Landbrot vor, nach diesem würden jene 84 Pf. Brot den Werth von

2 Rthlr. 7 Sgr. $2\frac{1}{2}$ Pf. haben,

1 Rthlr. 6 Sgr. — Pf. betragt. Mehl u. Backlohn, alles übrige wird aus dieser Aufgabe erschlichen, da kaum anzunehmen, daß Steuern und übrige Abgaben 1 Rthlr. 1 Sgr. $2\frac{1}{2}$ Pf. in Anspruch nehmen dürften.

Staatsbürgerversammlung,

Donnerstag, den 13. April, Abends 8 Uhr, im Elysium.

Eine Beteiligung von Mitgliedern der Landgemeinden und von Bewohnern der andern Städte des Kreises wird sehr erwünscht sein.

Die

Karte von Schleswig-Holstein

erscheint soeben sauber colorirt zu dem billigsten Preise von 2 Sgr. pro Stück bei

A. Gröger in Oels.

Etablissements-Anzeige.

Hiermit gebe ich mir die Ehre, einem hohen wie verehrten Publico hier und der Umgegend die ergebene Anzeige zu widmen, daß ich in dem, vor-mals von dem Herrn Sachs inue gehabten Lokale, am Markte im Hause des Herrn Maurermeister Ernst Lehmann wiederum eine

Material-, Taback- & Wein-Handlung

begründet habe. Indem ich die Versicherung ausspreche, daß es mein eifrigstes Bestreben sein wird, durch Keillität und pünktliche Bedienung mir das Zu-trauen eines verehrten Publikums zu erwerben, bitte ich noch ganz gehorsamst um geneigten Zuspruch und gütige Beachtung meiner Waaren-Empfehlungen.

Julius Hoffmann.

Etablissements-Anzeige.

Einem sehr geehrten Publikum der Stadt und Umgegend erlaube ich mir die ganz ergebene Anzeige, daß ich mich hierorts als Herrenkleiderverfertiger etabliert habe, und bitte um gütige Aufträge.

Oels, den 11. April 1848.

Louis Janson. Herrenkleiderverfertiger.

Wohnhaft Louisenstraße Nro. 252.

Dass ich meine zeither inne gehabte Wohnung, Färbergasse Nro. 225. verlassen, und in das von mir erkaufte Haus, Louisenstraße Nro. 257., früher Wolfrathsche, verlegt habe, erlaube ich mir einem sehr geehrten Publikum, be-sonders aber meinen werthen Gönnern und Kunden mit der ergebensten Bitte anzulegen, mich auch hier mit ihrem Wohlwollen und Aufträgen ferner zu erfreuen.

Oels, den 11. April 1848.

C. Pietsch jun., Schuhmachermeister.

In Juliusburg ist eine freundliche Besitzung, No. 3, bestehend in einem Wohnhaus mit 5 heizbaren Stuben, Nebengebäuden mit 3 Stuben, Stallung auf 10 Pferde, Holzstall rc., einer Wagen-Nemise mit Getreideboden, geschlossenem Hofraum mit Brunnen, daranstoßendem Garten, rings herum eingezäunt, zu Johanni d. T. zu verkaufen. Die näheren Bedingungen sind bei dem Besitzer am Orte selbst zu erfahren.

Bei G. B. Johni sind noch brauchbare Syrub-Gebünde und Küsten zu haben so wie noch andere Tonnen.

Oels, den 12. April 1848.

Eine freundliche Stube für ein oder zwei einzelne Personen ist zu ver-mieten und bald zu beziehen.

W. Philipp.

Bei mir ist stets wohlschmeckendes Landbrodt zu haben, und kostet das Brodt zu 6 Pfund 4 Sgr.

Ulrich, wohnhaft beim Fuhrmann Herrn Albrecht.

Marktpreise der Städte Oels, Bernstadt und Wartenberg vom 8. April 1848.

| Oels. | Weizen. | Roggen. | Gerste. | Erbsen. | Hafser. | Kartoff. | Heu. | Stroh. |
|----------------------------|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|----------------------------|
| Breit. Maas und Gewicht | der Scheffel rthlr. sgr. pf. | der Gentner rthlr. sgr. pf. | das Schot rlt. sgr. pf. |
| Höchster | 1 24 | — | 1 | 6 | — | 1 | 22 | — |
| Mittler | 1 22 | — | 1 | 4 | — | 1 | 21 | — |
| Niedrigster | 1 20 | — | 1 | 2 | — | 1 | 20 | — |
| | | | | | W e r n s t a d t. | | | |
| Höchster | 1 27 | — | 1 | 5 | 6 | 1 | 25 | — |
| Mittler | 1 25 | 3 | 1 | 4 | — | 1 | 23 | 6 |
| Niedrigster | 1 23 | 6 | 1 | 2 | 6 | 1 | 22 | — |
| | | | | | W a r t e n b e r g. | | | |
| Höchster | — | — | — | 1 | 7 | 6 | 22 | 6 |
| Mittler | — | — | — | — | — | — | 22 | — |
| Niedrigster | — | — | — | — | — | — | 21 | 6 |

B o h n u n g s - H u z e i g e.

Ring- und Herrenstrassen-Ecke, Nro. 328,
im Philipp'schen Hause.

Dem süttigen Wohlwollen der geehrten Bewohner und freundlichen Gewohnerinnen hiesiger Stadt und der Umgegend empfiehle ich mein heut eröffnetes

Material-Waren- und Taback-Geschäft unter Zusicherung einer reellen und möglichst prompten Bedienung!

Oels, den 12. April 1848.

Moritz Philipp,

im Philipp'schen Hause.

In meinem Hause auf der Marienstraße ist eine große Stube nebst Gewölbe, eine kleine Stube nebst Bodenkammer und eine Stube nebst Remise und Pferdestall, letzteres auch besonders zu vermieten und Johann zu beziehen; nähere Auskunft darüber gibt Herr Schneidermeister Tagmann.

Ein auch zwei Pensionaire finden ein freundliches, der Zeit gemäß, billiges Unterkommen; das Nähere in der Expedition dieses Blattes.

Oels, den 6. April 1848.

B. Hermann.

Ein auch zwei Pensionaire finden ein freundliches, der Zeit gemäß, billiges Unterkommen; das Nähere in der Expedition dieses Blattes.

Die Förster Weber.